



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Klaus Zimmermann
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 2
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

18. August 2022

Kostensteigerungen in der Gas- und Stromversorgung; haushaltswirtschaftliche Erleichterungen für die Kommunen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Zimmermann,

in unserem Positionspapier gemeinsam mit dem Verband der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt und dem Verband kommunaler Unternehmen Sachsen-Anhalt haben wir bereits auf die dramatischen Auswirkungen hingewiesen, die sich für die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt angesichts der Preisentwicklung in der Gas- und Stromversorgung absehbar ergeben.

Damit die Kommunen dennoch leistungsfähig bleiben, ist der rechtliche Handlungsrahmen in Teil 7 „Wirtschaft der Kommunen“ im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) grundlegend zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Hierzu unterbreiten wir nachfolgende Vorschläge:

Verfahrenserleichterungen

Die Verordnungsermächtigung zur Freistellung von haushaltsrechtlichen Verpflichtungen in § 161 Abs. 2 KVG LSA muss allgemein auf Notlagen ausgeweitet werden. Derzeit ist die Anwendbarkeit auf das Vorliegen einer landesweiten epidemischen und pandemischen Lage begrenzt. Insoweit bitten wir auch um Prüfung, ob hier zur Verfahrensbeschleunigung auf die Notwendigkeit einer Feststellung der Notlage durch den Landtag (§ 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA) verzichtet werden kann.

Um die Haushaltsaufstellung und -ausführung ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht zusätzlich zu erschweren, müssen die stringenten Vorgaben zur Genehmigung bzw. Veröffentlichung der Haushaltssatzungen ab 2023 aus den Erlassen zu Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2020 und vom 22. April 2022 abgemildert werden. Anderenfalls werden sich eine Vielzahl von Kommunen ab dem kommenden Jahr in der vorläufigen Haushaltsführung befinden und ihre Handlungsfähigkeit weitgehend verlieren.

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 geltenden Erleichterungen aus den Rund-erlassen vom 9. Dezember 2021 (Pandemie) und 21. April 2022 (Ukraine-Flüchtlinge) sind mit Blick auf die Kostensteigerungen bei Gas und Strom bis Ende 2024 zu verlängern. Dies betrifft insbesondere folgende Vorschriften:

- § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA - Aussetzung der Umsetzung von Haushaltskonsolidierungskonzepten,
- § 103 KVG LSA - Wegfall der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushalts-satzung,
- § 105 KVG LSA - Anerkennung der Energiepreissteigerungen als unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,
- § 110 KVG LSA - Überschreitung des Höchstbetrages von Liquiditätskrediten und Wegfall der Genehmigungspflicht.

Einrichtung einer Sonderrechnung

Um die sich aus der Energiekrise und den Ukraine-Krieg ergebenden finanziellen Lasten transparent darzustellen, sollten alle maßgeblich damit in Zusammenhang stehenden Erträge und Aufwendungen in einer Sonderrechnung gebucht werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Kosten von Energie bzw. Energieträgern ab einem bestimmten Stichtag für alle kommunalen Objekte,
- Kosten der Gasbeschaffungsumlage nach der Gaspreisanpassungsverordnung für die kommunalen Lieferstellen,
- Stützungsmaßnahmen der kommunalen Gesellschafter für ihre Unternehmen (z. B. Stadtwerke, Wohnungsunternehmen, Industrieparks) zur Vermeidung der Insolvenz,
- Auszahlungen an kommunale Verkehrsunternehmen zur Abmilderung der Kraftstoffpreise,
- Auszahlungen an von öffentlichen Aufgabenträgern beauftragte private Verkehrsunternehmen zur Abfederung der Kraftstoffpreise,
- krisenbedingte Aufwendungen in den Sozialsystemen, insbesondere SGB II, SGB VIII und SGB XII,
- Verwaltungsmehraufwendungen durch erhöhte Antragstellerzahlen oder besondere Verfahren,
- Ausgleichszahlungen bzw. Nothilfen von Bund und Ländern,
- krisenbedingte kommunale Steuerausfälle.

In diesem Zusammenhang ist auch zu klären,

- ob für Aufwendungen und Erträge innerhalb der Sonderrechnung eine Beteiligung der kommunalen Gremien jeweils zwingend ist oder auch nachrichtlich erfolgen kann,
- ob die in der Sonderrechnung ausgewiesenen Mehrbelastungen kreisumlagefrei zu stellen sind und
- wie und bis wann die Sonderrechnung aufzulösen ist.

Kurzfristige Finanzmittel für kommunale Unternehmen

Grundsätzlich müssen die kommunalen Unternehmen ihre Liquidität eigenständig gewährleisten. Durch die dramatischen Preissteigerungen im Energiebereich können allerdings kurzfristig auch finanzielle Unterstützungen durch die kommunalen Träger notwendig werden. Um hier zügig und zielgerichtet tätig werden zu können, ist die Anwendung von § 109 KVG LSA zu vereinfachen bzw. neu zu regeln:

- Sicherheiten dürfen nicht nur für Investitionen, sondern müssen auch für Liquiditäts- bzw. Kontokorrentkredite genehmigungsfähig sein,
- Laufzeiten dieser Kredite sollten mittel- bis langfristig erfolgen können und
- auch die Gewährung von Zuschüssen muss für kommunale Unternehmen möglich sein.

Die Zulässigkeit von Unterstützungsmaßnahmen für die kommunalen Unternehmen sollte mit Blick auf das EU-Beihilferecht durch eine rechtliche Regelung klargestellt werden.

Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts

Angesichts der unsicheren Entwicklung bei der Energieversorgung sind die Vorschriften in § 128 KVG LSA zur Zulässigkeit kommunalwirtschaftlicher Betätigung in wichtigen Punkten zu prüfen und ggf. zu erweitern:

- Kommunen muss es möglich sein, sich selbst bei der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie bezogen auf ihr Gemeindegebiet zu betätigen.
- Die Gewinnerzielungsabsicht sollte vom öffentlichen Zweck gedeckt sein, wenn die wirtschaftliche Betätigung dem Nutzen der eigenen Bürgerinnen und Bürger dient.
- Um die Akzeptanz erneuerbarer Energien zu erhöhen, sollte auch die Gründung von und Beteiligung an Bürgergesellschaften oder -genossenschaften ausdrücklich für möglich erklärt werden.
- Für die kommunalen Investitionen in erneuerbare Energien müssen zusätzliche Kreditaufnahmen zulässig sein, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist. Dies gilt für Investitionen
 - in die Eigenversorgung der kommunalen Verwaltungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und

- die energetische Sanierung der kommunalen Liegenschaften nach dem Gebäudeenergiegesetz.

Gerne würden wir uns mit Ihnen zu den einzelnen Vorschlägen näher austauschen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt